

**Sechste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 22. Januar 2004
vom 27.05.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 wird wie folgt geändert:

§ 7a wird in die Ordnung eingefügt und erhält folgende Fassung:

**§ 7 a
Studieren eines Moduls aus der Master-Phase (Zusatzmodul)**

- (1) Die Fächerspezifischen Bestimmungen der lehramtsrelevanten Fächer können in einem besonderen Anhang vorsehen, dass Studierende während Ihres Bachelorstudiums bereits ein ausgewähltes Modul aus dem Programm des auf dieses Bachelorstudium folgenden Masterstudiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs (Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor) studieren können, (Zusatzmodul). Die Studien- und Prüfungsleistungen dieses Moduls gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. Ein entsprechender besonderer Anhang kann auch für das Studium der Erziehungswissenschaften erlassen werden.
- (2) Für die prüfungsrelevanten Leistungen innerhalb des Zusatzmoduls gelten die Bestimmungen der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. der Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie die für das jeweilige Fach erlassenen Fächerspezifischen Bestimmungen, soweit sich aus dem besonderen Anhang für das Zusatzmodul nicht etwas anderes ergibt.
- (3) Es kann höchstens jeweils ein Zusatzmodul in beiden Fächern und der Erziehungswissenschaft studiert werden.
- (4) Die Zulassung zum Studium eines solchen Zusatzmoduls erfolgt frühestens im 4. Fachsemester der Studierenden oder des Studierenden. Der besondere Anhang zum Zusatzmodul kann eine Zulassung erst in einem höheren Fachsemester vorsehen.
- (5) Werden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls erfolgreich absolviert, so müssen diese im späteren Masterstudium angerechnet werden. Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig. Ist in den Fächerspezifischen Bestimmungen zur Rahmenordnung des jeweiligen Faches vorgesehen, dass Versuche für prüfungsrelevante Leistungen auch

zum Zwecke der Notenverbesserung eingesetzt werden können, so gilt dies auch für das in der Bachelorphase zu studierende Zusatzmodul, es sei denn, der besondere Anhang zum Zusatzmodul sieht etwas anderes vor.

(6) Erzielt die Studierende/ der Studierende im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase in einer prüfungsrelevanten Leistung dieses Moduls einen Fehlversuch und wechselt in das Masterstudium, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Master-Studiums angerechnet.

(7) Hat die Studierende/ der Studierende eine prüfungsrelevante Leistung im Rahmen des Zusatz-Moduls endgültig nicht bestanden und handelt es sich bei dem Modul um ein solches, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul erfolgreich absolviert werden kann, so kann die Studierende/der Studierende nicht mehr in dieses Fach, im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines Moduls der Erziehungswissenschaft in keinem Fach in den entsprechenden Lehramts-Masterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden.

Artikel II.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 20.05.2009.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27.05.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles